

Häufig gestellte Fragen

Wann beginnt und endet die Buchungszeit?

Die Buchungszeit beginnt mit dem Betreten der Kindertageseinrichtung und endet mit deren Verlassen. Für diese Zeit stellt der Träger Personal zur Verfügung.

Sind Bring- und Abholzeiten mitzubuchen?

Ja, weil die pädagogische Kernzeit täglich vier Stunden beträgt. Ein Bringen und Abholen der Kinder während der Kernzeit ist mit Rücksicht auf das pädagogische Angebot und die pädagogische Arbeit nicht möglich. Daher beträgt die tägliche Mindestbuchungsdauer die Kategorie „4-5 Stunden“.

Ist es möglich, einen Betreuungsplatz nur für einige Tage in der Woche zu buchen?

Nein. Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Wochenstunden à vier Stunden pro Tag.

Sind auch tageweise unterschiedliche Buchungszeiten möglich?

Ja, allerdings müssen die gebuchten Wochenstunden passen und die Kernzeiten eingehalten werden.

Ist eine nachträgliche Aufstockung bzw. Reduzierung der Buchungszeiten möglich?

Eine Reduzierung der Buchungszeiten ist aus Gründen der Personalplanung grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Ein Erhöhen ist in den meisten Fällen möglich. Bitte sprechen Sie die Leitung an, wenn Sie während des laufenden Jahres einen höheren Bedarf haben.

Ist ein flexibles Bringen oder Abholen innerhalb und außerhalb der Buchungszeit möglich?

Nein. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (§20 AVBayKiBiG) ist ein regelmäßiges und erhebliches Abweichen von der Buchungszeit unzulässig, ebenso das Unterbrechen der Kernzeit. Die festgelegten Buchungszeiten sind einzuhalten. In Sonderfällen (Therapie des Kindes, Arztbesuch, etc.) können nach Absprache Sonderregelungen getroffen werden.

Muss während der Eingewöhnungszeit die Kernzeit eingehalten werden?

Die Eingewöhnung stellt eine besondere pädagogische Phase dar, die individuell nach den Bedürfnissen des Kindes gestaltet wird. Hier kann es kurzfristig zu einer Kürzung der Kernzeit kommen.

Ist der regelmäßige Besuch der Einrichtung vor Beginn der gebuchten Zeit möglich?

Dies ist nicht möglich. In diesem Fall ist die Buchungszeit entsprechend anzupassen.

Ist aufgrund von Abwesenheit wegen Krankheit oder Urlaub die Buchungszeit anzupassen?

Krankheitsbedingte Fehlzeiten des Kindes bleiben grundsätzlich unberücksichtigt (vgl. Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG). Für urlaubsbedingte Abwesenheit gilt das Gleiche.

Ist die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird, zulässig?

Nein, sie ist unzulässig.

Ist Versicherungsschutz für die Kinder außerhalb der gebuchten Zeiten gegeben?

Ja, solange sich die Kinder in der Einrichtung befinden. Auch auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder auf dem direkten Nachhauseweg sind die Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Gleiches gilt auch bei Ausflügen.